

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

beim Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

An

den Vorsitzenden des Hauptausschusses

den Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Sicherheit und Ordnung

die Vorsitzende des Ausschusses für Kulturelle
Angelegenheiten

sowie

an die Vorsitzenden
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion Die Linke
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion der AfD
der Fraktion der FDP

im Abgeordnetenhaus von Berlin

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von
Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen – 24. AUG. 2017

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IA 11 – 0151/30

Bearbeiter/in Frau Yilik

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 2042

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2042

PC-Fax (030) 9028 – 4315

E-Mail IA1@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVG;
poststelle@seninnds.berlin.de,

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 24 August 2017



0506 C

Gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) übersende ich Ihnen die vom Senat in seiner Sitzung am 15. August 2017 beschlossene Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP über „Gesetz über den Beauftragten bzw. die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin (Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – AufarbBG Bln)“ – Drucksache 18/0416 – .

Andreas Geisel

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP über „Gesetz über den Beauftragten bzw. die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin (Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – AufarbBG Bln) - Drucksache 18/0416 -

Der Senat befürwortet den eingebrachten Gesetzesantrag zum Erlass eines neuen Gesetzes zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Der Senat hatte bereits in seinem gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Bericht (Drs. 18/0007) empfohlen, das Gesetz über den 30. November 2017 hinaus um fünf Jahre bis zum 30. November 2022 zu verlängern.

Bei der eingebrachten Neufassung des Gesetzes ist eine Befristung des Gesetzes nicht mehr vorgesehen. Zudem wird der Änderungsbedarf aus der Anwendungspraxis berücksichtigt und das geltende Gesetz einer Überarbeitung unterzogen.

Der Senat begrüßt die vorgeschlagenen neuen Regelungen, insbesondere die Ergänzung der Aufgaben und der Berichtspflichten des bzw. der Landesbeauftragten sowie die Aufnahme einer Regelung zur Fortführungspflicht des Amtes nach dem Ende der Amtszeit.

Die Änderungsanträge der Fraktion der AfD, mit denen diese die Einfügung einer Präambel sowie die Aufnahme einer Regelung zur Bildung eines Beirates bei dem bzw. bei der Landesbeauftragten vorschlägt, werden vom Senat nicht befürwortet.

Eine Präambel ist zum einen bei allgemeinen Gesetzen nicht üblich und zum anderen kommt mit der Bestimmung des Zwecks des Gesetzes in § 1 des Gesetzesentwurfs und der Entfristung des Gesetzes bereits hinreichend die Wichtigkeit dieser Aufgabe zum Ausdruck. Der Senat sieht für die Bildung eines Beirates kein Erfordernis.